

Erst wenn feststeht, daß die Antragsgegner in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise gegen das gemeinsame Interesse handeln, wird zu entscheiden sein, welche richterlichen Maßnahmen am Platze sind. Als einfachste erscheint die, daß die Antragsteller als Vertragspartner in den Mietvertrag mit Blasi und Engel eintreten oder daß die Antragsgegner zu verpflichten wären, ihnen einen entfallenden Betrag herauszuzahlen. Keineswegs kann in diesem Verfahren die Aufkündigung der in Miete gegebenen Lokale ausgesprochen werden, es könnte höchstens, falls sich eine Aufhebung des Mietvertrages als zweckmäßig erweise, den Antragstellern die Ermächtigung erteilt werden, im Namen der Gemeinschaft die Bewilligung zur Kündigung des Mietvertrages mit Blasi und Engel zu erwirken und die Kündigung zu betreiben.

Aus diesen Ausführungen ergibt es sich, daß es nicht möglich ist, auf Grund des mangelhaft gebliebenen Verfahrens in der Sache selbst zu entscheiden. Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben und die Sache zur entsprechenden Ergänzung und zur neuerlichen Entscheidung an das Amtsgericht zu verweisen.

79. Die fehlende Unterschrift des Erblassers kann beim eigenhändigen, in einen Briefumschlag eingeschlossenen Testament nicht durch den vom Erblasser geschriebenen Vermerk auf dem Umschlag „Testament“ mit beigeesetztem Namen ersetzt werden.

TestG § 21.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 28. November 1944 (VI B 19/1944).

I. Amtsgericht Berlin-Spandau.

In der Erbscheinssache nach dem am 5. März 1868 geborenen, am 10. April 1944 in Berlin-Kladow gestorbenen invaliden Arbeiters Ludwig August Karl Marzahn

hat das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, in der Sitzung vom 28. November 1944 auf die Beschwerde der Witwe Auguste Bertha Marzahn geb. Wolke genannt Mielke in Berlin-Kladow vom 10. Oktober 1944 gegen den Bescheid des Amtsgerichts in Berlin-Spandau vom 9. September 1944 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsmittels werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Gründe

Nach dem Tode des am 10. April 1944 verstorbenen Karl Marzahn ist eine Urkunde als Testament eröffnet worden, in der es eingangs heißt: „Unser letzter

Wille! Wir, die unterzeichneten Eheleute Carl Marzahn und Auguste Marzahn geborene Mielke bestimmen hiermit als unseren letzten Willen wie folgt:“ Dann setzen sich die Eheleute gegenseitig als Erben und ihren Sohn als Nacherben ein. Diese Urkunde trägt keine Unterschrift. Sie war in einem verschlossenen Briefumschlag enthalten, der von der Hand des Erblassers mit der Aufschrift versehen ist: „Testament. Carl und Auguste Marzahn, Cladow“. Der Antrag der Witwe, ihr einen diesem Testament entsprechenden Erbschein zu erteilen, ist vom Amtsgericht wegen Nichtigkeit des Testaments abgelehnt worden. Die dagegen von der Antragstellerin eingelegte Beschwerde ist nach §§ 9 flg., 70 der Zweiten KriegsmaßnahmenVO zulässig, aber unbegründet.

Das Amtsgericht sieht die Urkunde nur als Testamentsentwurf an, weil sie im Eingang von den unterzeichneten Eheleuten spricht, deshalb anzunehmen sei, daß der Entwurf erst durch die Unterzeichnung zur Urkunde werden sollte, diese aber unterblieben ist. Dem ist nicht beizutreten; denn der Umstand, daß die Urkunde in einen Umschlag verschlossen und dieser mit der Aufschrift Testament versehen worden ist, zeigt deutlich, daß die Eheleute das Testament als vollendet angesehen und als fertig gewollt haben. Die Nichtigkeit des Testaments ist vielmehr aus dem Fehlen der Unterschriften zu entnehmen.

Nach § 21 Abs. 1 TestG ist beim eigenhändigen Testament die Unterschrift ein notwendiges Formerfordernis; ihr Fehlen macht das Testament daher nichtig. Da eine Unterschrift der Ehefrau Marzahn überhaupt nicht vorliegt, ist ihr Testament ohne jeden Zweifel nichtig. Ob daraus, weil die Eheleute ein gemeinschaftliches Testament errichten wollten, auch die Nichtigkeit des Testaments folgt, insoweit es vom Erblasser errichtet worden ist, bedürfte der Entscheidung nur, wenn die Unterschrift des Ehemannes vorläge. Sie fehlt aber auch.

Zu entscheiden ist die Frage, ob die Unterschrift des Ehemannes in dem Vermerk auf dem Briefumschlag gefunden werden kann, der von ihm geschrieben worden ist. Diese Frage ist nach den Umständen zu verneinen.

Die Möglichkeit, das im Umschlag befindliche, der Unterschrift entbehrende Testament durch die Unterschrift auf dem Umschlage zu ergänzen, ist nicht grundsätzlich zu verneinen. Vielmehr kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Nur wenn die Schrift auf dem Umschlag der äußeren Erscheinung nach den Inhalt des im Umschlage befindlichen Schriftstücks deckt, können beide Schriftwerke als Einheit betrachtet werden, nicht aber, wenn sie einen selbständigen, auf den Umschlag gesetzten Vermerk darstellt.

Diese Auffassung bildet im wesentlichen den Inhalt der bisherigen Rechtsprechung. So hat das Reichsgericht in zwei Fällen (RGZ Bd. 61 S. 7, Bd. 110 S. 166) die Nichtigkeit der eigenhändigen Testamente, denen die Unterschrift fehlte, angenommen, obwohl die Urkunden sich in verschlossenen Briefumschlägen befanden und auf diesen den Inhalt angegebende Vermerke mit der Unterschrift des Verfügenden standen. Der Wille des Erblassers, mit der Unter-

schrift auf dem Umschlage die in der Einlage enthaltene letztwillige Verfügung zu vollziehen, genüge noch nicht, sondern seine Unterschrift müsse auch der äußeren Erscheinung nach die Verfügung decken. Daran fehle es, wenn die Aufschrift auf dem Umschlage sich nicht nach ihrem urkundlichen Inhalt als Fortsetzung des eingeschlossenen Schriftstücks und damit als Abschluß der Testamenterrichtung darstelle. Damit stimmt die Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 6. Juli 1938 (JFG Bd. 18 S. 66) überein. Sie betraf den Sachverhalt, daß das Testament in Briefform mit der Unterschrift „Eure Mutter“ sich in einem verschlossenen Umschlage befand, den die Erblasserin eigenhändig mit dem Absendervermerke versehen hatte. Das Oberlandesgericht hat dazu erwogen, die Erblasserin habe den Brief mit ihrer Unterschrift abgeschlossen; daher sei der Absendervermerk keine Fortsetzung des Testaments, sondern etwas Neues zu dem Briefe selbständig Hinzutretendes. Dagegen hat das Kammergericht (JFG Bd. 16 S. 91) bei einem Testament, das auf eine Postkarte geschrieben und mit „Euer Vater“ unterzeichnet war, den auf derselben Postkarte stehenden Absendervermerk als Unterschrift genügen lassen.

Während diese Entscheidungen zu § 2231 BGB ergangen waren, hat das Kammergericht im Beschlusse vom 30. November 1939 (JFG Bd. 21 S. 36) die Frage unter der Geltung des § 21 TestG behandelt. Dabei hat es das als Brief hergestellte, nicht unterzeichnete Testament für gültig erklärt, weil der Erblasser auf den Briefumschlag den Absendervermerk gesetzt hatte.

Da das neue Recht im Erfordernis der Unterschrift des Erblassers vom bisherigen nicht abweicht, hat auch die unter dem alten Recht entstandene Rechtsprechung ihre Bedeutung behalten. Ob der strengeren Auffassung der übrigen Entscheidungen oder der weniger strengen des Kammergerichts der Vorzug gebührt, braucht hier nicht entschieden zu werden. Unter allen Umständen bleibt es nämlich notwendig, daß der Erblasser durch den Vermerk auf dem Umschlag keine bloße Inhaltsangabe angebracht, sondern durch die Beifügung seines Namens seinen Willen urkundlich erkennbar gemacht hat, das im Umschlag verwahrte Schriftstück, wenn nicht sogar fortzusetzen oder zu vollenden, so doch wenigstens zu bestätigen. Mindestens insofern muß zwischen der Aufschrift des Umschlags und dem darin enthaltenen Schriftstück ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen. Dafür ist ein unerlässliches Erfordernis, daß der Umschlag überhaupt eine Unterschrift trägt, da nur eine solche die fehlende ersetzen kann. Deshalb muß die Aufschrift erkennbar machen, daß die Namensangabe auf dem Umschlag nicht nur zur Kennzeichnung seines Inhalts dienen, sondern darüber hinaus bedeuten soll, daß der Namensträger durch sie für eine von ihm abgegebene Erklärung, sei es auch nur diejenige über den Inhalt des Umschlags, eintreten will; denn nur unter dieser Voraussetzung bedeutet die Namensangabe eine Unterschrift im sprachlichen und rechtlichen Sinne. Ist überhaupt keine solche Unterschrift auf dem Umschlage vorhanden, so er-

übrigt sich die Erörterung, welchen sonstigen Erfordernissen genügt sein müßte, um aus dem Umschlag das Testament zu ergänzen.

Im vorliegenden Falle fehlt die Unterschrift. Es liegt ähnlich wie bei der Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Juli 1924 (JW 1925 S. 425 Nr. 19), wo der Vermerk „Testament des Generalarztes S.“ auf dem Umschlag ebenfalls für bedeutungslos erachtet wurde. Auch die Anschrift „Testament. Carl und Auguste Marzahn“ enthält überhaupt keine Unterschrift; denn ihre Fassung stellt nicht einmal die Absicht des Erblassers klar, sich durch die Niederschrift seines Namens als Schreiber des Vermerks erkennbar zu machen. Vielmehr hätte den angegebenen Vermerk auch jeder andere auf den Umschlag setzen können, ohne dadurch eine Irreführung über den Verfasser herbeizuführen. Schon die Tatsache, daß der Erblasser seinen Namen nicht nur neben, sondern in enger Verflechtung mit demjenigen seiner Ehefrau geschrieben hat, schließt es aus, darin eine Unterschrift in dem erörterten Sinne zu finden. Daß sich hinter dem Worte Testament ein Punkt befindet, könnte unter diesen Umständen selbst dann keine andere Beurteilung rechtfertigen, wenn der Erblasser dieses Satzzeichen mit Bedacht verwendet haben sollte, eine Möglichkeit, die nach der Lebenserfahrung bei der Lebensstellung des Schreibers, der als invalider Arbeiter bezeichnet ist, fern liegt.

Somit hat das Amtsgericht das Testament mit Recht als nichtig angesehen und demzufolge den Erbschein verweigert.

gez. Günther. Eilles.

80. Zum Warenzeichenschutz, zum Ausstattungsbesitz (Verkehrsgeltung) und zum Namens- und Geschäftsbezeichnungsrecht hinsichtlich der Bezeichnung: „Die Wäscherei der Hausfrau“.

WZG § 15, 24, 25, BGB § 12, UWG § 16.

II. Zivilsenat. Urt. v. 1. Dezember 1944 (II 72/1944).

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht Berlin.

In Sachen der Vereinigten Wäschereien AG in Wien XIV, Gütteldorfer Str. 130a, Beklagten und Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. Schrömbgens in Leipzig,

gegen

1. die offene Handelsgesellschaft Julius Testorp Die Wäscherei der Hausfrau Chemische Reinigungsanstalt in Hamburg 33, Steilshooper Str. 136a–140,